



Sparkassen: Kartellgericht gibt grünes Licht für wirtschaftlichen Zusammenschluss

15.11.2006

Im Zusammenhang mit der Klage der BA-CA gegen den Haftungsverbund, den die Erste Bank und 46 österreichische Sparkassen im Jahr 2001 abgeschlossen haben, hat das Kartellgericht eine wesentliche Entscheidung im Sinne der Kooperation zwischen der Erste Bank und den Sparkassen getroffen.

Im heute zugestellten Erkenntnis wurde seitens des Kartellgerichts festgestellt, dass die Zusatzvereinbarung, die beispielhaft zwischen der Erste Bank, der s Haftungs- und Kundenabsicherungs GmbH sowie der Wiener Neustädter Sparkasse abgeschlossen worden ist, eine geeignete Basis für den wirtschaftlichen Zusammenschluss bildet.

Durch die Übertragung bestimmter Mitwirkungsrechte – bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Jahresplanung und bei den Grundsätzen der Geschäftspolitik - begründete die Zusatzvereinbarung zum bestehenden Haftungsverbund aus kartellrechtlicher Sicht in ausreichendem Maße die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Zusammenschluss nach § 7 Kartellgesetz, heißt es in dem Erkenntnis des Gerichts.

„Dies ist eine überaus erfreuliche Entscheidung, die den eingeschlagenen Weg der Kooperation zwischen den Sparkassen und der Erste Bank wettbewerbsrechtlich außer Streit stellt“, erklärte Michael Ikrath, Generalsekretär des Sparkassenverbandes. „Darüber hinaus sollte es nun auch einen Schlussstrich unter die Zweifel mancher Mitbewerber an der Rechtmäßigkeit unserer erfolgreichen Zusammenarbeit ziehen, von der die Sparkassenkunden sowohl durch besonders attraktive Produkte und Dienstleistungen wie auch durch eine Absicherung ihrer Spareinlagen über das gesetzliche Ausmaß hinaus profitieren,“ so Ikrath weiter.

In der Folge können nunmehr die Gespräche mit den Sparkassen auf einer kartellrechtlich abgesicherten Basis fortgesetzt werden. Diese sollten innerhalb der nächsten Monate positiv abgeschlossen werden.